

PRESSEMITTEILUNG | SPERRFRIST 16.02.2022 11 UHR MEZ

## **Nord Stream 2: Landesregierung verschleiert Putins und Gazproms Einfluss auf „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“**

Berlin, 16. Februar 2022 – Aus Sicht von Transparency Deutschland verstößt die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ gegen das Geldwäschegesetz. Die Antikorruptionsorganisation hat Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sowie das Bundesverwaltungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Eintrag der Stiftung in das Transparenzregister aus Sicht von Transparency unvollständig ist. Im Registereintrag der Stiftung müssten auch die hinter der Nord Stream 2 AG stehenden Entscheidungsträger von Gazprom und dem russischen Staat aufgrund ihrer erheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung eingetragen werden. Dennoch ist weder die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern noch die Stiftung oder das Bundesverwaltungsamt diesbezüglich tätig geworden.

Gemäß den Geldwäschevorschriften muss im Transparenzregister jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, benannt werden. Für die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ bedeutet dies, dass sowohl der Vorstandsvorsitzende von Gazprom Alexej Miller wie auch der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin als wirtschaftlich berechnete Personen eingetragen werden müssen. Denn die Nord Stream AG – eine Tochtergesellschaft von Gazprom, das zu 50,1% der Anteile dem russischen Staat gehört – kann laut Satzung der Landesstiftung sowohl den Geschäftsführer der wirtschaftlichen Einheit der Stiftung, deren Geschäftsgrundsätze wie auch die Verwendung der Zuwendungen de facto vorgeben. Außerdem hat laut Satzung die Nord Stream 2 AG mit Blick auf fahrlässiges Handeln die Stiftung bei Beteiligungen vertraglich von der Haftung freizustellen. Damit besteht ein klares Abhängigkeitsverhältnis der Stiftung von der Nord Stream AG und damit in letzter Konsequenz der Russischen Föderation.

Dazu erklärt **Stephan K. Ohme**, Finanzexperte von Transparency Deutschland: „Schon die Konstruktion einer Stiftung, die gemeinwohlorientierten Aufgaben wie dem Klima- und Umweltschutz gewidmet sein soll, jedoch ganz offen kommerziellen Aktivitäten eines russischen Staatskonzerns zum Bau einer Gaspipeline sowie dem Umgehen von internationalen Sanktionen dient, ist fragwürdig und muss als ein Missbrauch der Rechtsform Stiftung bezeichnet werden. Dass diese Stiftung zusätzlich jedoch verschleiert, welchen wirtschaftlich Berechneten sie de facto dient, ist möglicherweise auch ein Verstoß gegen die deutschen und europäischen Geldwäschevorschriften. Dass die Landesregierung, die Stiftung und auch das Bundesverwaltungsamt unseren Hinweisen nicht nachgehen, ist im Kontext der aktuellen politischen Gesamtlage äußerst bedenklich.“

Die Bekämpfung von Korruption und Schattenfinanzstrukturen, die zur Geldwäsche und Verschleierung von tatsächlichen Begünstigten geeignet sind, ist ein Kernanliegen von Transparency Deutschland. Daher hat die Antikorruptionsorganisation Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ sowie das Bundesverwaltungsamt bereits am 17. März 2021 auf die Notwendigkeit einer gesetzeskonformen Eintragung der wirtschaftlich Berechneten hingewiesen. Erst danach erfolgte überhaupt eine Eintragung. Hier wurden jedoch lediglich die politischen Vertreterinnen und Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Mitglieder des Stiftungsvorstandes benannt.

Das ist nach Auffassung von Transparency Deutschland rechtlich nicht ausreichend, da auch die dahinterliegenden Entscheidungsträger benannt werden müssen. Dies hat Transparency Deutschland der Landesregierung, der Stiftung und dem Bundesverwaltungsamt am 22. Dezember 2021 sowie am 02. bzw. 03. Februar 2022 erneut mitgeteilt. Um insbesondere die politisch verantwortlichen Behörden anzusprechen, hat Transparency das Bundesinnenministerium als Aufsichtsbehörde des Bundesverwaltungsamts sowie das Bundesfinanzministerium als verantwortliche Behörde für das Geldwäschegesetz in einem Schreiben am 16. Februar 2022 aufgefordert, sich dieses Themas anzunehmen.

## **Verdeckten Einfluss offenlegen**

Doch auch die mehr oder weniger verdeckte Einflussnahme Russlands auf deutsche Entscheidungsträgerinnen und -träger betrachtet Transparency Deutschland mit Sorge.

**Hartmut Bäumer**, Vorsitzender von Transparency Deutschland: „Politische Entscheidungsfindung und Lobbyismus müssen transparent und nachvollziehbar ablaufen. Die Lobbytätigkeiten der Nord Stream 2 AG sowie von Gazprom sind undurchsichtig und es lassen sich dafür eine Reihe aktueller und ehemaliger deutscher Politikerinnen und Politiker sowie Beamter vor den Karren spannen. So sollte sich nicht zuletzt Manuela Schwesig zu den Inhalten ihrer vermeintlich privaten Treffen mit Gerhard Schröder erklären, der als Präsident des Verwaltungsrats der Nord Stream 2 AG hier als Interessenvertreter agiert. Schröder selbst sollte sich überlegen, ob er seine Tätigkeit als Wirtschaftslobbyist transparent macht und sich in das auf Bundesebene neu geschaffene Lobbyregister einträgt.“

Die Entwicklungen bestärken uns in unserer Forderung, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern ein Lobbyregister sowie ein legislativer Fußabdruck eingeführt werden muss. Wir begrüßen in diesem Kontext, dass das Auswärtige Amt dem ehemaligen Diplomaten Dieter Haller die Genehmigung verweigert hat, Aufsichtsratsvorsitzender des Nord Stream 2-Tochterunternehmens Gas for Europe GmbH zu werden.“

## **Anlagen**

1. Rechtlicher Hintergrund – Argumentation zur lückenhaften Eintragung der Stiftung im Transparenzregister
2. Transparenzregistrauszug der „Stiftung Klima und Umweltschutz MV“, vom 10. Februar 2022
3. „Geldwäsche-Compliance-Albtraum“, Prof. Dr. Bülte, in: Neue Juristische Wochenschrift, 18. März 2021
4. Brief an das Bundesinnenministerium, vom 16. Februar 2022
5. Brief an das Bundesfinanzministerium, vom 16. Februar 2022

## **Kontakt**

Hartmut Bäumer, Vorsitzender  
Stephan K. Ohme, Finanzexperte  
Adrian Nennich, Pressesprecher  
+49 30 54 98 98 15  
presse@transparency.de

## Rechtlicher Hintergrund

### **zur Eintragung der Stiftung Klima und Umweltschutz MV in das deutsche Transparenzregister**

*Stand: 14. Februar 2022*

*Die Inhalte dieses Dokuments hat Transparency Deutschland am 21. Dezember 2021 in Briefform an die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesverwaltungsamt, die Stiftung Klima und Umweltschutz MV sowie das Bundesfinanzministerium übermittelt.*

Am 17. März 2021 hat Transparency Deutschland erstmals auf die Notwendigkeit einer gesetzeskonformen Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten (WB) der von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegründeten Stiftung Klima- und Umweltschutz MV hingewiesen.

Wie Transparency Deutschland durch einen Auszug des Transparenzregisters vom 17. Dezember 2021 belegt hatte, erfolgte dies bis Mitte Dezember nicht in hinreichender Form – und ist es auch weiterhin nicht (aktueller Auszug vom 10. Februar 2022 s. Anlage 2). Lediglich politische Vertreter\*innen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind als Mitglieder des Stiftungsvorstandes dem Transparenzregister als WB benannt worden.

Die wirtschaftlich dominante und auch gem. Satzung der Stiftung (§§ 3,4,5) prägende Nord Stream AG und dahinterstehende WB werden nicht bezeichnet. Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) ist jedoch jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) auf eine Vereinigung ausüben kann, zu benennen.

Vorliegend kann die Nord Stream AG sowohl den Geschäftsführer der wirtschaftlichen Einheit (§ 2 Abs. 3 der Satzung der Stiftung) vorschlagen (§ 5 Abs. 2 Satz 1) wie auch die Zuwendungen (§ 3 Abs. 1) de facto frei bestimmen. Außerdem hat laut Satzung die Nord Stream 2 AG mit Blick auf fahrlässiges Handeln die Stiftung bei Beteiligungen vertraglich von der Haftung freizustellen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung) und darf de facto die Geschäftsgrundsätze vorgeben (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

Damit besteht ein klares Abhängigkeitsverhältnis von der Nord Stream AG. Die Stiftung soll einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten, um die Vollendung des Pipelineprojekts Nord Stream 2 zu ermöglichen. Berichte, wonach ein Schiff der Stiftung die Fertigstellung der Pipeline unterstützte, bekräftigen diese festgehaltenen Ziele. Gleiches gilt unter anderem für erfolgte bzw. vorgesehene Immobilientransaktionen etc..

Gemäß dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition strebt auch die neue Bundesregierung eine klare Benennung von WB an, um Schatten-Finanzstrukturen und missbräuchliche Rechtsgestaltungen, die u.a. Geldwäsche Vorschub leisten können, zu bekämpfen.

Aus Sicht von Geldwäsche-Compliance ist die Stiftungskonstruktion jedoch nicht nur gewagt, sondern rechtsmissbräuchlich, wenn die WB nicht ordnungsgemäß in das Transparenzregister eingetragen werden:

Die *Stiftung Klima und Umweltschutz MV* soll mit einem Kapitalanteil von mehr als 99,7 % aus einem Unternehmen (Nord Stream 2 AG) aus einer besonders korruptionsanfälligen Branche gespeist werden. Größter "Anteilseigner" ist dazu eine Gesellschaft (Gazprom) aus dem Geldwäsche-Hochrisikostaat Russland, die die Anteile der Nord Stream AG hält. Gazprom, vertreten durch den Geschäftsführer Alexej Miller, wird nicht nur von der US-Regierung korruptiver Praktiken beschuldigt.

Um solche Konstrukte zu durchschauen und Geldwäsche zu erschweren, müssen die wahren wirtschaftlich Berechtigten als natürliche Personen ins Transparenzregister eingetragen werden. Denn wenn eine natürliche Person aufgrund eines Widerspruchs-/ Vetorechts die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über Entscheidungen der Mitglieder-, Haupt- oder Gesellschafterversammlung besitzt, gilt sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2-4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte (Kontrolle bzw. beherrschender Einfluss auf sonstige Weise). Denn die Konkretisierung einer beherrschenden (mittelbaren) Kontrolle im Sinne von § 3 Abs. 2 GwG i.V.m. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB (beherrschender Einfluss) gilt auch für Stiftungen (s. § 20 Abs. 3 S. 4 GwG).

Da die Russische Föderation 50,002 % der Anteile der Gazprom Gesellschaft und damit auch mehr als 25 % der Stimmrechte an der Nord Stream 2 AG hält, wird man mit Blick auf die Stiftung nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG auch den russischen Staatspräsidenten als wirtschaftlich Berechtigten ausmachen müssen; zweifellos eine politisch exponierte Person im Sinne von § 1 Abs. 12 Nr. 1a GwG. Dass der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG als enger Vertrauter des Präsidenten der Russischen Föderation gilt, macht auch ihn zu einer politisch exponierten Person (§ 1 Abs. 14 Nr. 2 GwG). Dieser wäre ersatzweise analog § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG zu benennen – vgl. auch Prof. Bülte in Neue Juristische Wochenschrift 18.03.2021 (s. Anlage 3).

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist deutlich, dass die wahren wirtschaftlich Berechtigten als natürliche Personen im Transparenzregister fehlen und nachzutragen sind.



# Transparenzregister

Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland  
für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

---

---

|                                                                 |                                                           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>Betreff:</b>                                                 | Neue/aktualisierte Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter |
| <b>Beauskunftete Rechtseinheit aus dem Transparenzregister:</b> | Stiftung Klima- und Umweltschutz MV                       |
| <b>Sitz der beauskunfteten Rechtseinheit:</b>                   | Schwerin                                                  |
| <b>Gültigkeitsdatum:</b>                                        | Gültig von 07.01.2021 bis auf Weiteres                    |

---

## Wirtschaftlich Berechtigte

|                                                |                                                            |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Name (Titel Nachname, Vorname):</b>         | Enderlein, Katja                                           |
| <b>Staatsangehörigkeit:</b>                    | Deutschland                                                |
| <b>Geburtsdatum:</b>                           | **..09.1972                                                |
| <b>Wohnort:</b>                                | **                                                         |
| <b>Wohnsitzland:</b>                           | Deutschland                                                |
| <b>Art des wirtschaftlichen Interesses:</b>    | Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG) |
| <b>Umfang des wirtschaftlichen Interesses:</b> | Vorstand                                                   |

---

---

## Wirtschaftlich Berechtigte

|                                                |                                                            |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Name (Titel Nachname, Vorname):</b>         | Kuhn, Werner                                               |
| <b>Staatsangehörigkeit:</b>                    | Deutschland                                                |
| <b>Geburtsdatum:</b>                           | **..05.1955                                                |
| <b>Wohnort:</b>                                | **                                                         |
| <b>Wohnsitzland:</b>                           | Deutschland                                                |
| <b>Art des wirtschaftlichen Interesses:</b>    | Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG) |
| <b>Umfang des wirtschaftlichen Interesses:</b> | Vorstand                                                   |



---

---

## Wirtschaftlich Berechtigte

---

|                                                |                                                            |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Name (Titel Nachname, Vorname):</b>         | Sellering, Erwin                                           |
| <b>Staatsangehörigkeit:</b>                    | Deutschland                                                |
| <b>Geburtsdatum:</b>                           | ** .10.1949                                                |
| <b>Wohnort:</b>                                | **                                                         |
| <b>Wohnsitzland:</b>                           | Deutschland                                                |
| <b>Art des wirtschaftlichen Interesses:</b>    | Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG) |
| <b>Umfang des wirtschaftlichen Interesses:</b> | Vorstand                                                   |

---

\* Für diese Daten des wirtschaftlich Berechtigten liegt eine Beschränkung gem § 23 Abs. 2 GwG vor. Hinsichtlich dieser Daten kann eine Auskunft aus Rechtsgründen nicht erteilt werden

\*\* Hinsichtlich dieser Daten kann eine Auskunft gem § 23 Abs. 1 Satz 3 GwG nicht erteilt werden

Prof. Dr. Jens Bülte

# Geldwäsche-Compliance-Albtraum



## NJW-Editorial

**Mit Kanonen auf Spatzen schießen. Das ist das Bild der deutschen Geldwäschebekämpfung seit 1998. Doch reibt sich der Beobachter deutscher Geldwäschebekämpfungspolitik nun verwundert die Augen: Einerseits passierte am 11.2.2021 eine Novelle des Strafrechts den Bundestag, die Geldwäschebekämpfung um jeden Preis suggeriert. Andererseits gründet eine Landesregierung die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, die aus Sicht der Geldwäsche-Compliance eine kühne Konstruktion ist.**

18. Mrz 2021

Laut Satzung soll sie einer ganzen Reihe unterschiedlicher Interessen des Umweltschutzes dienen. Aber sie soll auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten und unterhalten, um die Vollendung des Pipelineprojekts Nord Stream 2 zu ermöglichen. Der Geschäftsbetrieb soll darin bestehen, Baumaterialien und Waren wie Maschinen einzukaufen und Firmen zur Verfügung zu stellen, um sie vor exterritorialen Sanktionen der USA zu schützen.

Aus Sicht der Geldwäsche-Compliance ist das eine kühne Konstruktion. Eine von einem deutschen Bundesland mit 200.000 Euro gegründete Stiftung soll mit einem Kapitalanteil von mehr als 99,7 % aus einem Unternehmen (Nord Stream 2 AG) aus einer Branche gespeist werden, die als besonders korruptionsanfällig gilt. Als "Anteilseigner" wird auf der Unternehmenshomepage eine Gesellschaft (Gazprom) aus dem Geldwäsche-Hochrisikostaat Russland (vgl. "Erste Nationalen Risikoanalyse 2018/2019", Anl. 4) genannt. Sie wiederum wird zu 50,002 % von der Russischen Föderation gehalten, die damit auch mehr als 25 % der Stimmrechte an der Nord Stream 2 AG innehat. Als wirtschaftlich Berechtigten wird man hier nach § 3 II 5 GwG den Staatspräsidenten ausmachen müssen; zweifellos eine politisch exponierte Person im Sinne von § 1 XII Nr. 1a GwG. Dass der Geschäftsführer der Nord Stream 2 AG als enger Vertrauter des Präsidenten der Russischen Föderation gilt, macht auch ihn zu einer politisch exponierten Person (§ 1 XIV Nr. 2 GwG).

Bei dieser Häufung von Geldwäscherisikofaktoren wird ein Compliance-Officer einer Bank - nach dem Gebot der Vorsicht und mit der Privilegierung von § 48 GwG im Rücken - jede Transaktion unter Beteiligung dieser Stiftung als Verdachtsfall an die FIU melden. Nicht zuletzt, weil die Stiftung dem Verdacht ausgesetzt ist, der Verschleierung von Geschäftstätigkeiten zu dienen. Selbst wenn keiner der Beteiligten - denen allen nur Gesetzestreue unterstellt werden darf - beabsichtigt, Geldwäsche zu betreiben, und keine Verdachtsanzeige zu strafrechtlichen Ermittlungen führen sollte: Ein solches Konstrukt ist ein Compliance-Albtraum. Zudem wird diese Stiftung kaum zur Zufriedenheit der FATF mit den deutschen Bemühungen um die Geldwäschebekämpfung beitragen. Dort wird man sich fragen: Wie ernst meint es Deutschland mit der Geldwäsche-Compliance wirklich? .

Prof. Dr. Jens Bülte lehrt Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Universität Mannheim.

Zustimmungen  
verwalten

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
z.H. Nancy Faeser  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

**Stephan K. Ohme**  
**Leiter der Arbeitsgruppe Finanzwesen**  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel. +49 30 549898-0  
Fax +49 30 549898-22  
E-Mail: [office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)

## **Transparenzregistereintrag „Stiftung Klima und Umweltschutz MV“**

Berlin, der 16. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir möchten Sie auf einen fehlerhaften Eintrag der “Stiftung Klima und Umweltschutz MV” in das Transparenzregister aufmerksam machen.

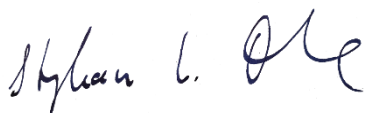
Im Transparenzregister der von der Nord Stream 2 AG zu überwiegendem Anteil finanzierten Stiftung sind laut Auszug vom 10. Februar 2022 lediglich die Vorstandsmitglieder der Stiftung eingetragen (s. Anlage 1). Nach dem Geldwäschegesetz muss im Transparenzregister jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, benannt werden. Nach unserer Auffassung sind daher auch die über die Nord Stream 2 AG eintragungspflichtigen Wirtschaftlichen Berechtigten der Stiftung zu identifizieren. Damit müssten im Registereintrag der Stiftung auch die hinter der Nord Stream 2 AG stehenden Entscheidungsträger von Gazprom und der Russischen Föderation aufgrund ihrer erheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung eingetragen werden. Die rechtliche Argumentation hierzu finden Sie im Anhang (s. Anlage 2).

Auf diesen Umstand haben wir sowohl die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, die Stiftung sowie das Bundesverwaltungsamt in einem Brief am 21. Dezember 2021 hingewiesen. Da die Landesregierung als Reaktion auf unser Schreiben die Verantwortung an das BVA geschoben hat, das BVA in diesem Fall aber nicht tätig geworden ist, haben wir die fehlerhafte Eintragung heute öffentlich gemacht (s. Anlage 3).

Da das Bundesverwaltungsamt in Ihrem Geschäftsbereich liegt, bitten wir Sie, sich dieses Themas anzunehmen. Da das Geldwäschegesetz im Geschäftsbereich des BMF liegt, ging heute ein identisches Schreiben auch an das BMF.

Wir freuen uns über Ihre Rückantwort und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan K. Ohme  
Leiter der Arbeitsgruppe Finanzwesen



Hartmut Bäumer  
Vorsitzender

#### Anlagen:

- Transparenzregistrauszug der "Stiftung Klima und Umweltschutz MV", vom 10. Februar 2022
- Rechtlicher Hintergrund zur Eintragung der Stiftung Klima und Umweltschutz MV in das deutsche Transparenzregister
- Pressemitteilung "Nord Stream 2: Landesregierung verschleierte Putins und Gazproms Einfluss auf „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, vom 16. Februar 2022

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
z.H. Christian Lindner  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Stephan K. Ohme**  
**Leiter der Arbeitsgruppe Finanzwesen**  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel. +49 30 549898-0  
Fax +49 30 549898-22  
E-Mail: [office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)

## **Transparenzregistereintrag „Stiftung Klima und Umweltschutz MV“**

Berlin, der 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir möchten Sie auf einen fehlerhaften Eintrag der “Stiftung Klima und Umweltschutz MV” in das Transparenzregister aufmerksam machen.

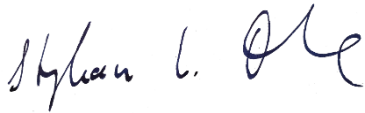
Im Transparenzregister der von der Nord Stream 2 AG zu überwiegendem Anteil finanzierten Stiftung sind laut Auszug vom 10. Februar 2022 lediglich die Vorstandsmitglieder der Stiftung eingetragen (s. Anlage 1). Nach dem Geldwäschegesetz muss im Transparenzregister jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, benannt werden. Nach unserer Auffassung sind daher auch die über die Nord Stream 2 AG eintragungspflichtigen Wirtschaftlichen Berechtigten der Stiftung zu identifizieren. Damit müssten im Registereintrag der Stiftung auch die hinter der Nord Stream 2 AG stehenden Entscheidungsträger von Gazprom und der Russischen Föderation aufgrund ihrer erheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung eingetragen werden. Die rechtliche Argumentation hierzu finden Sie im Anhang (s. Anlage 2).

Auf diesen Umstand haben wir sowohl die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, die Stiftung sowie das Bundesverwaltungsamt in einem Brief am 21. Dezember 2021 hingewiesen. Da die Landesregierung als Reaktion auf unser Schreiben die Verantwortung an das BVA geschoben hat, das BVA in diesem Fall aber nicht tätig geworden ist, haben wir die fehlerhafte Eintragung heute öffentlich gemacht (s. Anlage 3).

Da das Geldwäschegesetz, in welchem die Eintragungspflichten des Transparenzregisters definiert sind, in Ihrem Geschäftsbereich liegt, bitten wir Sie, sich dieses Themas anzunehmen. Da das Bundesverwaltungsamt im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums liegt, ging heute ein identisches Schreiben auch an das BMI.

Wir freuen uns über Ihre Rückantwort und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan K. Ohme  
Leiter der Arbeitsgruppe Finanzwesen



Hartmut Bäumer  
Vorsitzender

Anlagen:

- Transparenzregistrauszug der "Stiftung Klima und Umweltschutz MV", vom 10. Februar 2022
- Rechtlicher Hintergrund zur Eintragung der Stiftung Klima und Umweltschutz MV in das deutsche Transparenzregister
- Pressemitteilung "Nord Stream 2: Landesregierung verschleiern Putins und Gazproms Einfluss auf „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, vom 16. Februar 2022